

# Verband der ländlichen Genossenschaften Weser-Ems

eingetragener Verein

Absender: Verband der ländlichen Genossenschaften Weser-Ems e. V.  
Oldenburg (Oldb), Rosenstraße 26



An die  
Spar- und Darlehnskasse  
e. G. m. b. H.,

E m l i c h h e i m

-Krs. Bentheim

Bankkonto: Oldenburgische Landwirtschaftsbank, Oldenburg (Oldb)

Postsparkonto: Hannover Nr. 51906

Fernsprech-Anschluß Nr. 4338

Telegramm-Adresse:  
Raiffeisen-Oldenburg

Ihre Nachricht vom: 15.1.44 Unser Zeichen: A 10/101 Oldenburg (Oldb), den 18. Januar 1944

Betr.: Umgliederung.

Nach § 2 und ff. des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsbauernführer das Recht, die Geschäftsbereiche der angegliederten Verbände neu zu ordnen bzw. neu abzugrenzen. In Verfolg dieses Gesetzes wurde unter dem 4. März v. Jrs. eine Verfügung herausgegeben, nach der unser Verbandsgebiet im Zuge einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Verband Hannover auf das Gaugebiet Weser-Ems abgestellt werden soll. Diese Verfügung hat Rechtskraft. Daher wurden Sie sowohl vom Verband Hannover als auch von uns gebeten, einmal den Austritt aus dem Verband Hannover, zum anderen den Beitritt zu unserem Verbandsgebiet zu erklären. Wenn auch die Bestimmungen Ihrer Satzungen die Zugehörigkeit zu dem Genossenschaftsverband Hannover vorsehen, so dürften diese durch den Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft als aufgehoben gelten. Die Änderung Ihres Statuts hat demnach nur eine formale Bedeutung, die in der nächsten Generalversammlung nachgeholt werden kann. Im übrigen dürfen wir Ihnen mitteilen, daß die in den Regierungsbezirken Aurich und Osnabrück liegenden ländlichen Genossenschaften fast mit 100 % ihren Bei-

./.



Verband der ländlichen Genossenschaften Weser-Ems  
Postfach 100, 2100 Bremerhaven

an die

Verbandsverwaltung  
Postfach 100, 2100 Bremerhaven

Beitrittserklärung

tritt bereits vollzogen haben, die restlichen Beitrittserklärungen in den nächsten Tagen nach entsprechender Beschlusfassung durch die Verwaltungsorgane erwartet werden.

Wir hoffen, mit Vorstehendem Ihre Bedenken zerstreut zu haben und bitten Sie, die Ihnen übermittelte Beitrittserklärung sowie die Anlagen II und III uns nunmehr freundlichst einreichen und Ihre Austrittserklärung dem Verband Hannover übermitteln zu wollen.

HEILHILF!

*Heilhilf*

Nach § 2 und 1. A. I. des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsanstalts für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsanstalts für Wirtschaft und Reichsanstalts für Wirtschaftliche Angelegenheiten der angeschlossenen Verbände neu zu ordnen bzw. neu abzugrenzen. In Verfolg dieses Gesetzes wurde unter dem 4. März v. J. eine Verfügung herausgegeben, nach der dieser Verbandsgesellschaft im Zuge einer freiwilligen Vereinbarung mit dem Verband Hannover eine Beitrittserklärung abzugeben soll. Diese Beitrittserklärung hat Reichsanstalt. Daher wurden Sie sowohl vom Verband Hannover als auch von uns gebeten, einmal den Beitritt zum Verband Hannover, zum anderen den Beitritt zu unserem Verband zu erklären. Wenn auch die Bestimmungen Ihrer Statuten die Zugehörigkeit zum Genossenschaftsverband Hannover vorsehen, so dürfte diese durch den Erlaß des Reichsanstalts für Ernährung und Landwirtschaft als aufgehoben gelten. Die Änderung Ihres Statuts hat demnach nur eine formale Bedeutung, die in der nächsten Generalsammlung nachgeholt werden kann. Im Übrigen dürfen wir Ihnen mitteilen, daß die in den Beitrittserklärungen Anrich und Cambrück liegenden ländlichen Genossenschaften fast mit 100 % ihren Beitrittserklärung.